

Die Einführung des Grundbuches

Vor dem Sturz der alten Verfassung wäre die Anlegung des Grundbuches unmöglich gewesen. Die obrigkeitliche Macht war zu gebunden, der alte Landvogt hätte zu wenig Energie besessen, um gegen den Willen der Bauern den gefährlichen Entwurf durchzuführen.¹⁰² Es wäre sehr notwendig, Grundbücher anzulegen, schrieben die damaligen fürstlichen Beamten nach Wien, bei diesem Wunsche aber blieb es. Die Dienstinstruktionen an den Landvogt Schuppeler vom Jahre 1808 geboten die Inangriffnahme der beschwerlichen Arbeit,¹⁰³ und in seiner programmatischen Antrittsrede kündigte der neue Landvogt die Durchführung des fürstlichen Befehles an.¹⁰⁴ So fallen die Verdienste um dieses Werk fast ausschliesslich Landvogt Schuppeler zu, dem böhmische Verhältnisse bei der Arbeit als Vorbild dienten.¹⁰⁵

Die Tragweite der Einführung des Grundbuches ist ausserordentlich, da die Sicherung des Privatbesitzes, die genaue Regelung der Marken, die Hebung des Kredites für den Landmann, die Revision der Kapitalbriefe und die genaue Aufzeichnung der Hypothekarschulden die unmittelbaren Folgen waren, die sich aus dem Grundbuch ergaben. Dennoch geschah die Durchführung des vorzüglichen Gesetzes gegen den Willen der meisten Untertanen.

Schon um 1808 bekundete die Obrigkeit durch einen Erlass die Sorge um das bäuerliche Wohlergehen. Die Hofkanzlei verbot, bei Erbschaften den Boden aufzuteilen und untersagte, «Grundstücke, Weinberge, Felder, Wiesen und Gärten» zu zerstückeln. Wurde eine Parzelle verkauft, so musste dem Anstösser das Vorkaufsrecht gewährt werden, und um die Anlegung grösserer Grundstücke wirksam zu fördern, mussten kleinere mit einer «Vereinigungssteuer» belastet werden.¹⁰⁶ Allerdings scheint dieser Erlass gar nicht oder nur teilweise eingehalten worden zu sein.¹⁰⁷

102. 1. c., AR. Fasz. XXII 23, Rentmeister Fritz an die Hofkanzlei, 9. Jan. 1791.

103. Art. I, DI. 203.

104. LRA. SR. Fasz. unnummeriert, Antrittsrede Schuppelers, 1808.

105. Schädler, Entwicklung, 18.

106. LRA. SR. Fasz. G1, Verordnung, 6. Dez. 1806. Kleinere Grundstücke als ein Viertel-Joch oder ein Viertel-Morgen mussten mit einer Vereinigungssteuer von 1 fl. belegt werden; Helbert, 125.

107. LRA. SR. Fasz. G1, 25/pol., Bericht Schuppelers, 12. Jan. 1809.